

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-856/9/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung
des Glücksspielwesens - Glücksspielgesetz
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Wahlwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug:

An das

Rein GESETZENTWURF	
Z:	67 - GE 91
Datum:	1 8. OKT. 1989
Verteilt:	2 0. OKT. 1989

J. Porentner

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 13. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-856/9/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung
des Glücksspielwesens - Glücksspielgesetz:
Stellungnahme**Bezug:****An das****Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bundesministerium für Finanzen****Himmelfortgasse 4 - 8****Postfach 2****1015 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. September 1989, Zl. 26 1100/18-V/14/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Wenn in den Erläuternden Bemerkungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes darauf hingewiesen wird, daß dadurch dem Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen, er vielmehr im Hinblick auf die mittelfristig zu erwartende Steigerung der Erträge aus dem Glücksspielmonopol erwarten könne, daraus in finanzieller Hinsicht zu profitieren, so muß dem aus Landessicht entgegengehalten werden, daß der Entwurf für die Länder, die einen erhöhten Aufwand als Strafbehörden zu tragen haben in finanzieller Hinsicht eher nachteilige Folgewirkungen erwarten läßt. Vor allem in Anbetracht der gleichzeitig in Aussicht genommenen Gebührengesetz-Novelle muß kritisch vermerkt werden, daß im Gegenstand dem Bund eine ertragreichere Einnahmenquelle geschaffen werden soll, während der vermehrte Aufwand auf die Länder abgewälzt wird. In dieser Situation muß von Landesseite die Sicherung einer den Vollziehungsaufwand entsprechenden Abgeltung verlangt werden.

- 2 -

2. Die negativen Erfahrungen der Strafbehörden mit dem bisherigen Regelungsbestand lassen es angezeigt erscheinen, die Straftatbestände des Entwurfes dahingehend zu erweitern, daß auch die bewußte Duldung der Aufstellung und des Betriebes von gegen das Gesetz verstoßenden Glücksspielapparaten miterfaßt werden sollte. Gleichzeitig könnte überlegt werden, ob sich nicht auch Spieler, die bewußt mit rechtswidrig aufgestellten Glücksspielapparaten spielen, strafbar machen und so verbotene Glücksspiel wirksamer verhindern zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 13. Oktober 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Braundluber